



Stand: August 2018

MERKBLATT ÜBER MÖGLICHE FINANZIELLE LEISTUNGEN BEI UNFALL ODER TOD IM AUSLANDSEINSATZ

Hilfeleistungen nach dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz:

Diese Hilfeleistungen kommen für Personen zur Anwendung, welche zur solidarischen Teilnahme an

- Maßnahmen der Friedenssicherung einschließlich der Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte,
- Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe,
- Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste oder
- Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den genannten Zwecken entsendet wurden.

Der Bund hat im Falle eines Dienstunfalles (in unmittelbarer Ausübung der Pflichten im Auslandseinsatz oder durch ein Ereignis, das in einem örtlichen, zeitlichen oder ursächlichen Zusammenhang mit den für den Auslandseinsatz maßgebenden gefährlichen Verhältnissen steht), besondere Hilfeleistungen zu erbringen:

- Vorläufige Übernahme von Ansprüchen gegenüber Dritten mittels Vorschuss (bis rund €69.000,00)
- Einmalzahlung an unterhaltsberechtigte Hinterbliebene im Todesfall (rund €115.000,00)
- Übernahme von Bestattungskosten, die von Dritten (d.h. Nicht-Hinterbliebenen) getragen wurden (bis rund €5.110,00)

Die genannten Hilfeleistungen unterliegen nicht der Einkommenssteuer.

Leistungen der Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz:

Die Leistungen der Unfallversicherung gebühren, wenn eine Person, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses in das Ausland entsendet wurde, eine körperliche Schädigung erlitten hat, sofern das schädigende Ereignis im örtlichen, zeitlichen und ursächlichem Zusammenhang mit dem Auslandseinsatz steht. Die Leistungen der Unfallversicherung sind insbesondere die **Versehrtenrente** bei völliger oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit sowie bei Tod durch Dienstunfall **Teilersatz der Bestattungskosten** sowie die **Hinterbliebenenrente**.

Bemessungsgrundlage für diese Leistungen aus der Unfallversicherung ist bei Beamten der Monatsbezug ohne Auslandszulage, für Vertragsbedienstete das Entgelt nach § 49 ASVG im Monat des Eintrittes des Versicherungsfalles.

Besonderer Sterbekostenbeitrag nach dem Pensionsgesetz 1965:

Der Bundesminister kann auf Antrag der Hinterbliebenen einen besonderen Sterbekostenbeitrag gewähren (max. 1,5 Referenzbeträge gemäß § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes), wenn die Bestattungskosten im Nachlass keine Deckung finden oder die Hinterbliebenen wegen des Todes des **Beamten** in eine wirtschaftliche Notlage geraten.

Abfertigung nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz:

Endet das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten gebührt die Abfertigung den Hinterbliebenen (Ehepartner, eingetragenen Partner unversorgte Kinder) bzw. fällt in die Verlassenschaft, wenn solche Personen nicht vorhanden sind.

Geldaushilfen aus dem Sozialfonds der VAM:

Aus dem Sozialfonds der Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen können einmalige nicht rückzahlbare Geldaushilfen in besonders begründeten und unverschuldeten Notfällen an Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie im Falle deren Todes an deren Ehepartner, eingetragene Partner, Lebensgefährten und Kinder gewährt werden.

Wenn Sie Fragen haben sind Sie herzlich eingeladen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heerespersonalamtes Montag bis Freitag (werktags) von 07.30 – 16.00 Uhr unter

 **050201 / 99 1640**

anzurufen.